

Bezugspreis

In der Hauptexpedition über den im Gebühren und den Kosten entstehen Kosten abgebaut: vierteljährlich 4 M. 50,- bei gleichzeitiger täglicher Auslieferung ins Land 4 M. 50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: vierteljährlich 4 M. 50. Durch möglichste Kostensparbehandlung im Ausland: monatlich 4 M. 70.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 6 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johannesgasse 8.

Die Expedition ist wochentags am Sonntag von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:

Otto Stemm's Buchhandlung, Alfred Hahn, Universitätsstraße 3 (Neubau), Katharinenstraße 14, part. und Königplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nº 661.

Mittwoch den 30. December 1896.

Morgen-Ausgabe

Die gespaltenen Zeitteile 20 M.

Reklame unter dem Redaktionstitel 10 M., vor den Familienanträgen 10 M., vor dem Gesetz 10 M.

Großere Edition auf unseiner Seite 10 M.

Wochentags: Taschenbuch und Almanach

nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gelegentlich) auf 20 M.
Morgen-Ausgabe, ohne Sollförderung 10 M.

Extra-Beilagen (gelegentlich) auf 20 M.

Morgen-Ausgabe, ohne Sollförderung 10 M.

Bei den Filialen und Buchhandlungen je eine halbe Stunde früher.

Anzeigen sind direkt an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von C. Voigt in Leipzig.

90. Jahrgang

Im Interesse rechtzeitiger und vollständiger Lieferung des Leipziger Tageblattes wollen die geehrten Leser die Bezahlung für das I. Quartaljahr 1897 baldgefallig veranlassen.

Der Bezugspreis beträgt wie bisher vierteljährlich für Leipzig 4 M. 50,- mit Bringerlohn für zweimaliges tägliches Aufrufen 5 M. 50,- durch die Post bezogen für das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn 6 M.

In Leipzig nehmen Bestellungen entgegen sämtliche Zeitungsspediteure,

die Hauptexpedition: Johannesgasse 8,

die Filialen: Katharinenstraße 14, Königplatz 7 und Universitätsstraße 3,

sowie nachfolgende Ausgabestellen:

Brudstrasse 35 Herr E. O. Kittel, Colonialwarenhandlung,
Beethovenstrasse 1 Herr Theod. Peter, Colonialwarenhandlung,
Brühl 80 (Ecke Goethestrasse) Herr Herm. Messke, Colonialwarenhandlung,
Frankfurter Straße (Thomaskirchhof-Ecke) Herr Otto Franz, Colonialwarenhandlung,
Löhrstraße 15 Herr Eduard Hetzer, Colonialwarenhandlung,
Marschnerstraße 9 Herr Paul Schreiber, Drogenhandlung,
Nürnberger Straße 45 Herr M. E. Albrecht, Colonialwarenhandlung,
in Anger-Crottendorf Herr Robert Greiner, Weinaudorfer Straße 18,
- Entricht Herr Robert Altner, Buchhandlung, Delitzscher Straße 5,
- Gohlis Herr Robert Altner, Buchhandlung, Lindenthaler Straße 5,
- Lindenau Lindner & Geist, Bettiner Straße 51, Ecke Waldstraße, Buchbinderei,
- Neustadt Schelt's Annoneen-Expedition, Eisenbahnstraße 1,

Peterkirchhof 5 Herr Max Nierth, Buchbinderei,
Rauische Gasse 6 Herr Friedr. Fischer, Colonialwarenhandlung,
Ranftädter Steinweg 1 Herr O. Engelmann, Colonialwarenhandlung,
Schützenstraße 5 Herr Jul. Schüttichen, Colonialwarenhandlung,
Westplatz 32 Herr H. Dittrich, Cigarrenhandlung,
Worlitzstraße 32 (Ecke Berliner Straße) Herr O. Debus, Colonialwarenhandlung,
Zeitzer Straße 35 Herr V. Küster, Cigarrenhandlung,
in Plagwitz Herr M. Grützmann, Zschöcherer Straße 7a,
- Reudnitz Herr W. Fugmann, Marienstraße 1,
- - - Herr Bernh. Weber, Münzengeschäft, Leipziger Straße 6,
- Thonberg Herr R. Häntsch, Reichenhainer Straße 58,
- Volkmarisdorf Herr G. A. Naumann, Conradstr. 55 (Ecke Elisabethstr.).

Der „Künstlerparagraph“ in der deutschen Wehrordnung.

B. H. Es ist leider noch viel zu wenig bekannt, daß der sog. Künstlerparagraph der deutschen Wehrordnung, der Anfang 6 des § 89, die Künstlerhöfen ermächtigt, Denjenigen, die sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen, funktionsbedürftigen oder mechanischen Arbeitern, welche in der Art ihrer Tätigkeit hervorragend leisten, ferner zu Künstlerhöfen angestellten Mitgliedern landesüblicher Bildhauer auch ohne Ausbildung in zwei freien Sprachen beim Nachweis einer guten Elementarschulbildung die Berechtigung zum einzweigigen Dienste zu verleihen. Diese Paragrafe wird darüber selten angewandt; es wird daher angebracht sein, etwas näher auf ihn einzugehen.

Zunächst sei eine kleine Statistik der Jahre 1887 bis 1892, welche dem Schreiber zur Hand ist, dargeboten. Während dieser fünf Jahre wurden in den Provinzen Preußens aus Gründen dieser Paragraphen zum einzweigigen Dienst zusammen jahrelang in der Provinz Hessen-Nassau 48, in Hannover 22, Westfalen 15, Schlesien 9, Westpreußen 5, Sachsen 5, Polen 4, Pommern (in vier Jahren) 2, Außerdem noch aus einzelnen Regierungsbezirken, ebenfalls aus diesen Jahren: Regierungsbezirk Köln 12, Trier 3, Bamberg 1, Frankfurt a. O. 1. Die verhältnismäßig hohe Zahl in Hessen-Nassau erklärt sich aus dem Besetzen der Künstlerhöfe in Hanau von der alljährlich 6-8 Schüler ohne Kenntnis fremder Sprachen die Berechtigung erlangen. Von den 22 in Hannover gehörten 12 dem Künstlerstand, 9 einem technischen Beruf und 1 einer sonstigen im Gemeinwesen nützlichen Tätigkeit an. Von den 15 in Westfalen war einer Verdichtermeister, die übrigen gehörten einem technischen Beruf an: 10 derselben waren von der Handelsgewerbeschule in Herford. Diese 10 waren alle während des Dienstjahres zu Unteroffizieren befördert, und das auf einen zur Offiziersprüfung herangezogen. Von den 9 in Schlesien waren 6 Künstler, 3 Techniker, von den 12 in Polen waren 7 Künstler, 2 Techniker und 3 aus einer dem Gemeinwesen nützlichen Tätigkeit. Von den 3 in Trier war 1 Bautechniker, 1 Akademiker und Kunstmaler, 1 Webschauendecker. Der einzige, der in Bremen, in 5 Jahren die Berechtigung ohne fremde Sprachen erhielt, war Webschauendecker.

Bei dieser geringen Anwendung des Künstlerparagraphen ist es äußerst wichtig, ihn aus seiner Verborgenheit hervorzuziehen, es könnte dies dadurch geschehen, daß alljährlich in jeder Prüfung bekannt gemacht würde, wie oft und in folge welcher Leistungen er zur Anwendung gekommen, und wie viele dieser jungen Leute innerhalb des Dienstjahres Unteroffiziere geworden sind. Es wird sich dann allmählich eine genauere Bestimmung des feststehen, was unter „hervorragender Leistung“ im Sinne dieses Paragraphen zu verstehen ist, was das sachverständige Urteil zu fällen hat und in welchen technischen Fächern „hervorragende Leistung“ ein sachverständiger Beweis von vorhergegangener intensiver geistiger Arbeit ist.

Eine gefundene Fortentwicklung unseres gesammelten Schulwesens wird niemals möglich sein, so lange man nicht auch das technische Fachschulwesen als einen wiedlichen geistigen Bildungsweg anerkennt und mit allen zulässigen Mitteln das entsprechende Vorurtheil beseitigt.

Sehr erfreulich ist es, daß die Regierung auch Handwerker, die in ihrem Fach hervorragend leisten, die Berechtigung zu Theil werden läßt; selbstverständlich ist natürlich, daß diese dem Kunsthandwerk angehören; daß dieser Begriff ein jämlich weitbedeckender ist, mag daraus hervorgehen, daß Tischler, Schlosser, Buchbinderei, Maler, Instrumentenmacher, Buchdrucker u. s. als funktionsbedürftige Leute um die Berechtigung eintreten können. Junge Handwerker, welche von dieser Vergleichung des Künstler-Paragraphen Gebrauch machen wollen, haben vor Allem den Nachweis zu führen, daß sie sich der künstlerischen Seite ihres Berufes gewidmet haben; hierzu ist der Besitz einer Fachschule notwendig, bei der Wahl verschieden überlegen man sich jedoch reisig, ob die Regierung des Hochschulwesens als Künftliche genügen kann. Nach Abschluß der Hochschule ist es angebracht, die dort gefertigten technischen Bedenken einer Innung zur Prüfung zu übergeben und darüber ein Zeugnis zu erhalten. Es ist dies

besonders gegen die vorgesetzte Behörde, enthalt eine so grobe Verleugnung der Dienstpflicht, daß von einem Vertrauen auf seines pflichtgemäße Verwaltung eines Amtes ihm gegenüber nicht mehr die Rede sein kann. Und wenn die Anstellung in einem Amte durch wesentlich falsche Vorwiegungen erleichtert, hat keinen Anspruch mehr auf die Richtigkeit und das Ansehen, welche der Beruf erfordert.“

Diese beiden Zeugnisse seien nun um an die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, desjenigen Ortes, an dem man gesetzungsgemäß kein solches“ aufgestellt ist, da die obrigkeitlich bestätigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, den Sohn oder Wandel während des Dienstjahrs leiden, anstrengen und erhalten zu wollen, sowie ein Leumundszeugnis der letzten 3 Jahre und ein Geburtschein beizufügen. Neben dem Gesuch um Zulassung zum vereinfachten Examen auf Grund des Ablasses 6 des § 89 der Wehrordnung in ein Lebendklausur zu schreiben, in dem besonders über die höchste Tätigkeit berichtet werden muß. Die Abfassung des Gesuchs hat spätestens bis zum 1. Februar des Jahres zu erfolgen, in welchem der Betreffende das zweite Lebendklausur vollendet.

Hierbei sei gleich bemerkt, daß Einjährig-Freiwillige, die auf Grund ihrer technischen Kenntnisse die Berechtigung erwerben, nicht als jungen Staatsbeamten dienen können, sondern unter allen Umständen den Gemeinwesen dienst zu bringen müssen.

Das an die Prüfungskommission gesandte Gesuch unterbreitet dieselbe der Ober-Exerz-Commission, die entscheidet, ob die Zulassung zum vereinfachten Examen. Im Falle dieser Zulassung darf sich der Bewerber nur einer Prüfung in den Elementarklassen unterwerfen zu unterwerfen. Diese Prüfungen finden zwei Mal im Jahre statt und zwar im Februar und im September.

Geprägt wird im „Deutschen“ durch Aussertigung eines Aufsatzes, in welchem entweder ein Sprichwort, ein geschichtliches Ereignis oder ein allgemeines Thema behandelt werden muß. Im „Reden“ werden leichte Biss- und Gesellschaftsreden verlangt. In der Geographie wird nach den Häusern, Städten und Gebirgen, hauptsächlich Deutschlands gezeigt, außerdem wird Kenntnis der politischen Eintheilung Deutschlands verlangt. Die allgemeine Geschichte und der Prüfung teil freiwillig aus, welche die ihnen auferlegte Arbeit nicht innerhalb der zwölftägigen Frist beendigt werden sei. Gutweder hätten sie die Arbeit später angefangen, oder während des Arbeit gelassen. Wenn sie das Sonntags nicht immer, wie sie vorgeschrieben sei, um 8 Uhr Morgens hätten fertig sein können, so sei dies auf einen Witterungsbedarf gesehen, wodurch die Gehrung des Teigs verlangsamt worden sei. Der Vertheidiger führe daher aus, daß dem Angeklagten nach seiner Richtung die Zulassung gegeben sei, und was die Überleitung des Gesetzes betreffend die Sonntagskraut, angehe, so sei zu bemerken, daß hier dem Angeklagten der Paragraph der Gewerbeordnung zu Gute kommt, wonach es gestattet sei, an Sonntagen solche Arbeiten vorzunehmen, wie das Verderben des Materials verhindern sollten. Man könne doch unmöglich die Backwaren im Ofen legen und verbrennen lassen, dies weil es soviel 8 Uhr geschlagen habe. Würden der Staatsanwalt beide Übertragungen für erwiesen erachtete, aber nur je eine fortgesetzte Handlung anzusehen und deshalb eine Geldstrafe von 20 M. beantrage, solch sei der Gerichtshof den Ausführungen der Vertheidigung an und sollte ein freisprechendes Urteil.

Der Bericht wird im „Deutschen“ durch Aussertigung eines Aufsatzes, in welchem entweder ein Sprichwort, ein geschichtliches Ereignis oder ein allgemeines Thema behandelt werden muß. Im „Reden“ werden leichte Biss- und Gesellschaftsreden verlangt. In der Geographie wird nach den Häusern, Städten und Gebirgen, hauptsächlich Deutschlands gezeigt, außerdem wird Kenntnis der politischen Eintheilung Deutschlands verlangt. Die allgemeine Geschichte und der Prüfung teil freiwillig aus, welche die ihnen auferlegte Arbeit nicht innerhalb der zwölftägigen Frist beendigt werden sei. Gutweder hätten sie die Arbeit später angefangen, oder während des Arbeit gelassen. Wenn sie das Sonntags nicht immer, wie sie vorgeschrieben sei, um 8 Uhr Morgens hätten fertig sein können, so sei dies auf einen Witterungsbedarf gesehen, wodurch die Gehrung des Teigs verlangsamt worden sei. Der Vertheidiger führe daher aus, daß dem Angeklagten nach seiner Richtung die Zulassung gegeben sei, und was die Überleitung des Gesetzes betreffend die Sonntagskraut, angehe, so sei zu bemerken, daß hier dem Angeklagten der Paragraph der Gewerbeordnung zu Gute kommt, wonach es gestattet sei, an Sonntagen solche Arbeiten vorzunehmen, wie das Verderben des Materials verhindern sollten. Man könne doch unmöglich die Backwaren im Ofen legen und verbrennen lassen, dies weil es soviel 8 Uhr geschlagen habe. Würden der Staatsanwalt beide Übertragungen für erwiesen erachtete, aber nur je eine fortgesetzte Handlung anzusehen und deshalb eine Geldstrafe von 20 M. beantrage, solch sei der Gerichtshof den Ausführungen der Vertheidigung an und sollte ein freisprechendes Urteil.

Y. Berlin, 29. December. (Telegramm.) Der Kaiser, die Kaiserin und die Kaiserin Friedrich nahmen gestern im Augustschloß hierzu die neu angekauften Sobelins in Augenschein. Von Schloß fuhren der Kaiser und die Kaiserin nach dem Atelier des Bildhauers Uhlmann (?) in der Marienburger Straße zu Wilmersdorf und besichtigten daßelbst die von dem benannten fertiggestellten Modelle der für die Siegesallee bestimmten Standbilder. Um 4 Uhr 5 Min. erfolgte die Rückkehr des Kaiserpaars nach dem Neuen Palais. Der Kaiser verblieb bis zur Abendtafel, welche um 8 Uhr stattfand, im Arbeitszimmer zur Erledigung von Regierungsgeschäften und batte zu einem Verabreden um 9 Uhr das Hauptquartier mit seinem General- und Adjutantendienst eingeladen. Heute Vormittag arbeitete der Kaiser von 9 Uhr ab mit dem General der Infanterie u. Habs. Abends genüßt das Kaiserpaar die Vorstellung im Schauspielhaus zu besuchen und im biesigen Schloß zu übernachten.

Y. Berlin, 29. December. (Telegramm.) Die Norddeutsche Allianz. „B.“ bestätigt, daß der Staatssekretär Freiherr v. Marschall infolge einer Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage im Bettie zu verbringen; das Blatt führt jedoch darin, daß Herr v. Marschall sich erstaunlicher Weise bereits auf dem Wege der Befestigung befindet.

Y. Berlin, 29. December. (Telegramm.) Die Norddeutsche Allianz. „B.“ bestätigt, daß der Staatssekretär Freiherr v. Marschall infolge einer Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage im Bettie zu verbringen; das Blatt führt jedoch darin, daß Herr v. Marschall sich erstaunlicher Weise bereits auf dem Wege der Befestigung befindet.

Y. Berlin, 29. December. (Telegramm.) Die Norddeutsche Allianz. „B.“ bestätigt, daß der Staatssekretär Freiherr v. Marschall infolge einer Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage im Bettie zu verbringen; das Blatt führt jedoch darin, daß Herr v. Marschall sich erstaunlicher Weise bereits auf dem Wege der Befestigung befindet.

Y. Berlin, 29. December. (Telegramm.) Die Norddeutsche Allianz. „B.“ bestätigt, daß der Staatssekretär Freiherr v. Marschall infolge einer Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage im Bettie zu verbringen; das Blatt führt jedoch darin, daß Herr v. Marschall sich erstaunlicher Weise bereits auf dem Wege der Befestigung befindet.

Y. Berlin, 29. December. (Telegramm.) Die Norddeutsche Allianz. „B.“ bestätigt, daß der Staatssekretär Freiherr v. Marschall infolge einer Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage im Bettie zu verbringen; das Blatt führt jedoch darin, daß Herr v. Marschall sich erstaunlicher Weise bereits auf dem Wege der Befestigung befindet.

Y. Berlin, 29. December. (Telegramm.) Die Norddeutsche Allianz. „B.“ bestätigt, daß der Staatssekretär Freiherr v. Marschall infolge einer Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage im Bettie zu verbringen; das Blatt führt jedoch darin, daß Herr v. Marschall sich erstaunlicher Weise bereits auf dem Wege der Befestigung befindet.

Y. Berlin, 29. December. (Telegramm.) Die Norddeutsche Allianz. „B.“ bestätigt, daß der Staatssekretär Freiherr v. Marschall infolge einer Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage im Bettie zu verbringen; das Blatt führt jedoch darin, daß Herr v. Marschall sich erstaunlicher Weise bereits auf dem Wege der Befestigung befindet.

Y. Berlin, 29. December. (Telegramm.) Die Norddeutsche Allianz. „B.“ bestätigt, daß der Staatssekretär Freiherr v. Marschall infolge einer Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage im Bettie zu verbringen; das Blatt führt jedoch darin, daß Herr v. Marschall sich erstaunlicher Weise bereits auf dem Wege der Befestigung befindet.

Y. Berlin, 29. December. (Telegramm.) Die Norddeutsche Allianz. „B.“ bestätigt, daß der Staatssekretär Freiherr v. Marschall infolge einer Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage im Bettie zu verbringen; das Blatt führt jedoch darin, daß Herr v. Marschall sich erstaunlicher Weise bereits auf dem Wege der Befestigung befindet.

Y. Berlin, 29. December. (Telegramm.) Die Norddeutsche Allianz. „B.“ bestätigt, daß der Staatssekretär Freiherr v. Marschall infolge einer Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage im Bettie zu verbringen; das Blatt führt jedoch darin, daß Herr v. Marschall sich erstaunlicher Weise bereits auf dem Wege der Befestigung befindet.

Y. Berlin, 29. December. (Telegramm.) Die Norddeutsche Allianz. „B.“ bestätigt, daß der Staatssekretär Freiherr v. Marschall infolge einer Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage im Bettie zu verbringen; das Blatt führt jedoch darin, daß Herr v. Marschall sich erstaunlicher Weise bereits auf dem Wege der Befestigung befindet.

Y. Berlin, 29. December. (Telegramm.) Die Norddeutsche Allianz. „B.“ bestätigt, daß der Staatssekretär Freiherr v. Marschall infolge einer Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage im Bettie zu verbringen; das Blatt führt jedoch darin, daß Herr v. Marschall sich erstaunlicher Weise bereits auf dem Wege der Befestigung befindet.

Y. Berlin, 29. December. (Telegramm.) Die Norddeutsche Allianz. „B.“ bestätigt, daß der Staatssekretär Freiherr v. Marschall infolge einer Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage im Bettie zu verbringen; das Blatt führt jedoch darin, daß Herr v. Marschall sich erstaunlicher Weise bereits auf dem Wege der Befestigung befindet.

Y. Berlin, 29. December. (Telegramm.) Die Norddeutsche Allianz. „B.“ bestätigt, daß der Staatssekretär Freiherr v. Marschall infolge einer Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage im Bettie zu verbringen; das Blatt führt jedoch darin, daß Herr v. Marschall sich erstaunlicher Weise bereits auf dem Wege der Befestigung befindet.

Y. Berlin, 29. December. (Telegramm.) Die Norddeutsche Allianz. „B.“ bestätigt, daß der Staatssekretär Freiherr v. Marschall infolge einer Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage im Bettie zu verbringen; das Blatt führt jedoch darin, daß Herr v. Marschall sich erstaunlicher Weise bereits auf dem Wege der Befestigung befindet.

Y. Berlin, 29. December. (Telegramm.) Die Norddeutsche Allianz. „